

## Originalstellungennahmen | 11. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 a der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „Grundstück Koogstraße 143, Friedrichskoog, Kleiner Campingplatz zur Spitze“ | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1010</b>	Details
eingereicht am: 10.05.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1012</b>	Details
eingereicht am: 10.05.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

**Zur 11. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Friedrichskoog** Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

**als untere Wasserbehörde:**

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

**als untere Bodenschutzbehörde:**

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Mohr

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1015</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.05.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

**Stellungnahme des Kreises:**

Mit Schreiben vom 04.04.2023 haben Sie mich als Behörde am Verfahren zur 11. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a beteiligt. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden, aktuell nur geduldeten, Kleinstcampingplatzes.

Grundsätzliches Ziel der Planung ist es, den Bestand zu sichern und den weiteren Betrieb des Kleinstcampingplatzes zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist bisher nicht klar, warum Läden, Schank und Speisewirtschaften innerhalb des Plangebietes zugelassen werden sollen. Auch in der Begründung und im Vorhaben- und Erschließungsplan sind hierzu keine näheren Informationen enthalten. Nach hiesigem Kenntnisstand sind im Bestand keine Läden, Schank- und Speisewirtschaften vorhanden. Diese Festsetzung ist im weiteren Verfahren zu erläutern und zu konkretisieren. Gegebenenfalls sollte die Festsetzung entfallen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass ab einer Anzahl von mehr als fünf Stellplätzen die Campingplatzverordnung greift und ggf. höhere Anforderungen an den Campingplatz gestellt wer-

den. Insofern empfehle ich die Stellplatzanzahl auch im Bebauungsplan auf die bestehenden fünf Stellplätze zu begrenzen. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Nutzungszeiten und ggf. dadurch notwendigen Versiegelungen hin.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1013</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.05.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1014</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 10.05.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>

Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
Abteilung:	Keine Abteilung
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Friedrichskoog Spitze - beiderseitig der Landstraße Nr. 144

Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen grundsätzlich keine Bedenken sofern die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen beachtet werden.

Gemäß Begründung ist geplant den Platz weiterhin ohne Begrenzung der Platzanzahl und als Dauercampingplatz zu nutzen. Es ist beabsichtigt, die bestehende Nutzung in Form eines Kleinstcampingplatzes planungsrechtlich zu sichern. Die Standflächen sind als unbefestigte Grünland- bzw. Rasenfläche anzusprechen. Bisher fehlt es an Festsetzungen, die die saisonale Nutzung sowie die Anzahl der Standplätze begrenzen, durch die die Absicht, lediglich die bestehende Nutzung planungsrechtlich festzuschreiben (vgl. S. 9 der Begründung zum Bebauungsplan- Städtebauliches Konzept), hinreichend belegt wird. Es ist anzunehmen, dass bei einer ganzjährigen Nutzung eine Befestigung der Flächen erfolgen muss, da die Flächen in der Winterzeit zu nass sind, um das Befahren zu ermöglichen. Dafür müssten die Flächen befestigt werden. Eine Befestigung ist laut Begründung bisher nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft eine Befestigung der Standplätze und zugehöriger Wege nötig sein, wäre dies als erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu werten und entsprechend zu kompensieren. Da der Bebauungsplan abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entscheidet sind entsprechende Regelungen darin zu treffen und entsprechend die Kompensation festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lea Janke